

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	20 (2002)
<b>Artikel:</b>	Zwischen Täterschutz und Opferschutz oder : das Dilemma des Gesetzgebers bei der Regelung der Verwahrung
<b>Autor:</b>	Vallender, Dorle
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051149">https://doi.org/10.5169/seals-1051149</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**DORLE VALLENDER**

**ZWISCHEN TÄTERSCHUTZ UND OPFERSCHUTZ ODER:  
DAS DILEMMA DES GESETZGEBERS  
BEI DER REGELUNG DER VERWAHRUNG**

**Zusammenfassung**

Nach dem geltenden Strafrecht können insbesondere diejenigen Täter verwahrt werden, bei denen nach den Grundsätzen der Psychiatrie eine psychische Störung festgestellt wird. Nach den Vorstellungen von Bundesrat, Ständerat und Nationalrat sollen dagegen *de lege ferenda* auch so genannte psychisch gesunde Täter verwahrt werden können, wenn eine «Meta-Analyse» von prognoserelevanten Merkmalen ergibt, dass diese Personen für die Gesellschaft ein zu hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Bei der Neuordnung der Verwahrung sieht sich der Gesetzgeber mehreren Dilemmata gegenüber:

1. Er muss die Änderung der Strafpolitik begründen und insbesondere den Konsens dafür suchen, dass sich die besondere Gefährlichkeit von bestimmten Straftätern nicht aufgrund einer Definition durch einen bestimmten Zweig der Medizin, sondern aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse ergibt.
2. Er muss die Verwahrung aus rechtsstaatlichen Gründen so ausgestalten, dass der Täter immer wieder den Gegenbeweis zu seiner behaupteten besonderen Gefährlichkeit antreten kann. Dies bedeutet, dass seine Therapiefähigkeit immer wieder zu überprüfen ist.
3. Er sieht sich der Initiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» gegenüber, deren Forderungen er in der laufenden Revision aus rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Überlegungen nicht erfüllen kann.
4. Er muss klären, ob für die nach altem Recht verurteilten besonders gefährlichen (ca. 25) Straftäter, die *de lege ferenda* einer lebenslangen Verwahrung zugeführt würden, Lösungen gefunden werden können, welche die Gesellschaft vor Wiederholungstaten nach der Freilassung schützen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, dass rechtsstaatliche und völkerrechtliche Schranken die nachträgliche Einweisung in die Verwahrung verbieten.

**Résumé**

Selon le droit pénal en vigueur, il est en particulier possible d'interner les délinquants chez lesquels un trouble psychique est constaté selon les principes de la psychiatrie. En revanche, d'après les conceptions du Conseil fédéral, du Conseil des Etats et du Conseil national, il convient également, *de lege ferenda*, de permettre l'internement des délinquants dits psychiquement sains lorsqu'il résulte d'une

«méta-analyse» des caractères relevants pour le pronostic que ces personnes représentent un risque trop élevé pour la sécurité de la société. Par rapport à la nouvelle réglementation de l'internement, le législateur se voit confronté à plusieurs dilemmes:

1. Il doit justifier la modification de la politique pénale et en particulier rechercher un consensus afin que la dangerosité particulière de certains délinquants ne découle pas d'une définition donnée par une branche déterminée de la médecine, mais d'une analyse globale des risques.
2. Au sens du droit national, le législateur doit aménager l'internement de telle sorte que l'interné puisse toujours apporter la preuve qu'il ne représente pas de dangerosité particulière. Cela signifie que sa capacité à bénéficier d'une thérapie doit être constamment réexaminée.
3. Le législateur se voit confronté à l'initiative «internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents très dangereux et non curables», qui va à l'encontre du nouveau droit pénal et du droit international public.
4. (Enfin,) le législateur doit veiller à ce que des solutions soient trouvées pour les criminels particulièrement dangereux condamnés sous l'ancien droit (environ 25 personnes) et qui, de lege ferenda, devraient être internés à perpétuité, solutions qui doivent, en outre, protéger la société contre des récidives. Dans l'accomplissement de cette tâche, il doit être tenu compte des limites imposées par le droit national et le droit international public, qui interdisent l'internement rétroactif.

## 1 Einleitung: Zur Vorgeschichte

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, ob die derzeit laufende Revision des Strafgesetzbuches in Art. 64 die lebenslange Verwahrung für bestimmte so genannte psychisch gesunde Straftäter vorsehen soll. Wenn wir kurz zurückblenden, so war die Situation im Juni 2001 die folgende:

- Der Ständerat war dem Bundesrat gefolgt und hatte in Art. 64 StGB der Einführung der lebenslangen Verwahrung auch für so genannte psychisch nicht abnorme Straftäter zugestimmt.
- Die Mehrheit Rechtskommissions-Nationalrat (RK-NR) hatte in der Folge diese Lösung von Bundesrat und Ständerat verworfen und die heutige Regelung, wonach einzig psychisch abnorme Straftäter verwahrt werden dürfen, weiterführen wollen.

- Eine Minderheit der RK-NR wollte demgegenüber mit Ständerat und Bundesrat auch diejenigen Täter einer Verwahrung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zuführen können, die zwar im Sinne der Psychiatrie als «gesund» gelten, die aber aufgrund eines ganz speziellen Persönlichkeitsbildes als höchst gefährliche Täter eingestuft werden müssen, vor denen die Gesellschaft zu schützen ist. Das Plenum NR ist diesem (meinem) Minderheitsantrag gefolgt.

Im Folgenden werde ich nun versuchen aufzuzeigen, warum ich mich für diese Lösung eingesetzt habe und gleichzeitig auch die verschiedenen Dilemmata ausleuchten, denen sich der Gesetzgeber gegenüberstellt.

## 2 Die Dilemmata des Gesetzgebers

### *Dilemma 1: Die lebenslange Verwahrung von so genannt «psychisch gesunden» Tätern*

Im Mittelpunkt steht hier die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen es das Strafrecht verantworten kann, dass so genannte «psychisch gesunde» Täter nach verbüßter Freiheitsstrafe lebenslang verwahrt werden?

Diese Problematik hat uns in der Rechtskommission sehr lange beschäftigt und der Entscheid, mich für die Regelung gemäss Bundesrat und Ständerat einzusetzen, ist mir persönlich nicht leicht gefallen.

Die Psychiatrie unterscheidet bei Straftätern zwischen «psychisch gesunden» und «psychisch kranken» Tätern. Allerdings wird die Definition der so genannten psychischen Störung, wie sie von den Psychiatern aufgrund eines Kriterienkatalogs gegeben wird, von diesen selber mehr oder weniger eng ausgelegt. Diese – bei einer nicht exakten Wissenschaft nie vermeidbare unterschiedliche Gewichtung – bewirkt, dass beispielsweise eine Person, die sieben von zehn Krite-

rien des Tatbestandes der psychischen Störung erfüllt, vom Psychiater als eine (im Sinne der Psychiatrie) psychisch nicht gestörte Person qualifiziert wird. Besonders deutlich wird dies bei fanatischen Überzeugungstätern.

- Für den Laien verwirrend ist in diesem Zusammenhang, dass u.a. aggressive Sexualstraftäter von der Psychiatrie als psychisch nicht gestört bezeichnet werden: sie folgen ja nur ihren Trieben. So gelten Männer, die Frauen oder Kinder vergewaltigen und umbringen – da sie keine psychiatrisch definierte psychische Störung aufweisen – unter Umständen als im Sinne der Psychiatrie «gesund». Damit drohen derartige Täter in eine strafpolitisch nicht tolerierbare «*Definitions-Lücke*» zu fallen. Die Folge ist, dass derartige Täter nach geltendem Recht – da psychisch gesund – nach Vollzug der Freiheitsstrafe – auch wenn eine solche auf Lebenszeit ausgesprochen wird – nach einer gewissen Zeit wieder freigelassen werden müssen.
- Zu dieser Definitionslücke gesellt sich das in der Begutachtung von derartigen Tätern allgemein zu beobachtende Ausblenden von besonderen prognoserelevanten Persönlichkeitsmerkmalen. Es ist indessen heute auf Grund der speziellen Anstrengungen u.a. der Vertreter des so genannten Züricher PPD-Modells (Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Justizvollzugs im Kanton Zürich) als gesichert anzunehmen, dass es so genannte psychisch gesunde und un behandelbare Täter gibt, die überaus gefährlich sind. Die Feststellung ergibt sich wie URBANIOK in diversen Aufsätzen und im Hearing unserer Kommission aufgezeigt hat, nicht schon aufgrund einer Beurteilung der Persönlichkeit und Lebensgeschichte des Täters, sondern erst aufgrund einer zusätzlich vorzunehmenden so genannten Tatmusteranalyse.
- Erst die «*Meta-Analyse*» von Verhaltensmuster- und Tatmusteranalyse als Ergebnis einer Konfrontation des Täters mit diesen Mustern kann aufzeigen, ob und wie es um Persönlichkeitsdefi-

zite des Täters steht und wie sie heute und für die nahe Zukunft zu gewichten sind. Wenn z.B. die Tatanalyse Hinweise auf sadistische Handlungsmuster gibt und der Täter selber gerade sadistische Phantasien für sich verneint, sind Rückschlüsse auf «die inneren Muster des Täters» zwingend angezeigt.

- *Sicherere Aussagen über Täter* sind daher einzig bei Gutachten mit *gleichzeitiger* Persönlichkeits- und Tatmusteranalyse möglich. Wenn aber schon die Mehrzahl der Gutachten in der Beurteilung zu kurz greift, wie soll dann das urteilende Gericht, welches ja gerade über die entsprechende psychiatrische Expertise selber nicht verfügt und daher auch keine gutachterlichen Defizite erkennen kann, die adäquate Strafe bzw. notwendige Verwahrung aussprechen können? Das urteilende Gericht ist vielmehr an das Gutachten gebunden.

Beim *geltenden Strafrecht* ist hier ein Defizit zu orten:

- Einerseits kann gegenüber gefährlichen Straftätern, die weder die Voraussetzungen der Verwahrung für *Wiederholungstäter* noch die Voraussetzungen der Verwahrung für *geistig Abnorme* erfüllen, heute nur eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Aber selbst in den Fällen, wo heute schon die Ausfällung einer Verwahrung möglich wäre, wird im Interesse des Täterschutzes sehr sparsam davon Gebrauch gemacht. Lassen Sie mich dies an einem Fall verdeutlichen: ein mehrfach rückfälliger schwerster Sexualstraftäter, ein so genannt normal intelligenter Mensch bei dem bloss eine geistig mangelhafte Entwicklung im Sinne einer Persönlichkeitsstörung von dissozialem Typus diagnostiziert wurde, wurde nicht verwahrt. Dies, obwohl der Therapiebericht nach neun Sitzungen feststellte, dass der mehrfache Wiederholungstäter mit seinen Delikten nur «ungern konfrontiert werde», «ausweichend und abwiegelnd reagiere», «keine emotionale Beteiligung» zeige, «keine therapeutische Beziehung habe aufgebaut werden können» und die Gutachterin die Therapierbarkeit als «äusserst gering» einschätzte. Trotz eindrucksvoller und «über-

zeugender» Tätervergangenheit, lehnten sowohl Obergericht wie Bundesgericht die Anordnung der Verwahrung ab. Das Obergericht begründete seinen Verzicht auf die mögliche Anordnung der Verwahrung damit, dass mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (zuzüglich evtl. 2 Jahren Zuchthaus für die frühere Tat) dem «Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung getragen werden könne» und «positive Anzeichen» für «eine ernsthafte Auseinandersetzung» des Täters mit seiner Lebens- und Verhaltensweise gemäss Führungsbericht der Strafanstalt zu orten seien (vgl. BGE vom 29. Januar 2000, AJP 2/2001).

- Auch als Bürgerin halte ich fest, dass diese auf dem Gutachten basierende Rechtsprechung wonach der Täter «geistig nicht abnorm» sei, weder gegenüber dem aktuellen Opfer der Wiederholungstat noch gegenüber zukünftigen Opfern zu überzeugen vermag. Ich denke, dass dieser Fall nur zu gut aufzeigt, dass nach geltendem Recht auch nach dem Fall Zollikerberg tendenziell die Gefahr besteht, dass der Täterschutz überdehnt und das Risiko einseitig der Gesellschaft aufgebürdet wird.
- Anderseits fehlt im geltenden Strafrecht auch die Anerkennung der Tatsache, dass es so genannte psychisch gesunde Täter gibt, die – ob therapierbar oder nicht – auf Grund einer im Sinne des Zürcher Modells umfassenden Analyse als hoch gemeingefährlich erkannt werden können. Ihre Verwahrung muss daher gemäss Bundesrat, Stände- und Nationalrat möglich sein. Sie soll denn auch neu bei bestimmten Delikten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren sanktioniert werden, bereits bei der Erstat zur Anwendung gelangen. Dabei darf die Tatsache, dass in der Schweiz Gutachter rar sind, die interdisziplinär arbeiten und gleichermassen psychologische wie kriminologische Querbezüge herstellen und gewichten können, nicht dazu führen, dass der Gesellschaft diese «Knappheit aufgebürdet wird», d.h. sie mit den zusätzlichen *vermeidbaren Risiken* belastet wird.

- Auch fällt es schwer, den Kritikern darin zu folgen, dass bei einem Ersttäter «kaum Anhaltspunkte für die Prognose künftiger vergleichbarer Gefährlichkeit» (WIPRÄCHTIGER AJP 2/2001, S. 143) bestehen dürften. Zu Ende gedacht heisst dies, dass die Gesellschaft höchstens und frühestens ab Wiederholungstat geschützt werden könnte. Wenn es möglich ist, mittels einer differenzierenden Analyse den Ersttäter bereits wesentlich genauer, weil umfassender, zu orten, dann muss dies auch bei der Erstatt von derartiger Schwere bereits berücksichtigt werden. In diesem Sinn kann und darf der Öffentlichkeit nie das Erstrisiko wohl aber das Wiederholungsrisiko erspart werden.

Von der Frage der lebenslangen Verwahrung bestimmter so genannter psychisch gesunder Straftäter ist die Überprüfung der Therapiefähigkeit nach vollzogener Freiheitsstrafe zu trennen. Nach dem Willen der RK-NR ist diese Überprüfung vor der Einweisung in die Verwahrung vorzunehmen und in der Folge in periodischen Abständen immer wieder zu überprüfen. Damit würde anerkannt, dass sich ein Mensch im Ablauf der Zeit so ändern kann, dass eine vormalige Diagnose (auf Nicht-Therapiefähigkeit) revidiert werden muss.

*Dilemma 2: Die Initiative «lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»*

Diese Initiative stellt im Unterschied zu dem zuvor beschriebenen strafpolitischen ein gesellschaftspolitisches Dilemma dar, in dem sich Bundesrat und Gesetzgeber befinden. Die aus dem Umfeld von Angehörigen von Opfern aus persönlicher Betroffenheit lancierte Initiative wurde von 194'390 Bürgern und Bürgerinnen unterschrieben und löst in der Bevölkerung grosse Zustimmung aus. Die Verwahrungsinitiative verlangt u.a. die lebenslange, endgültige Einsperrung von Straftätern. Hafturlaube sind ebenso ausgeschlossen wie Entlassungen. Einzig so genannte neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden zum Beweis zugelassen, dass ein derartiger Täter geheilt

werden könnte. In diesem Fall kann er neu begutachtet und evtl. entlassen werden.

- Der Bundesrat hat das Volksbegehren – leider – nicht für EMRK-widrig erklärt, wenngleich er es aus einsichtigen Gründen zur Ablehnung empfiehlt. Dabei ist es müssig daran zu erinnern, dass Straftäter und erst noch schwerstkriminelle Sexualstraftäter keine Lobby in der Bevölkerung haben. Damit ist auch schon die Gefahr aufgezeigt, die von dieser Initiative ausgeht: In einem Abstimmungskampf dürfte es schwierig sein, die rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen (EMRK) Bedenken, die gegen diese rigide Initiative sprechen, zu vermitteln. Die besondere Betroffenheit der Initiantinnen ist zwar nachvollziehbar, sie ist indessen nur so weit schützenswert, als die angestrebte Verwahrungspraxis den Opferschutz nicht verabsolutiert und den Tätern jeden Schutz ihres Grundrechts auf eine ihrer Gefährlichkeit entsprechende, d.h. verhältnismässige Freiheitsentziehung abspricht.
- Um einen Abstimmungskampf zu verhindern, hat die RK-NR ausgelotet, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Initianten bereit wären, mit der laufenden Strafrechtsreform ihre Anliegen als erfüllt anzusehen. Damit wäre der Weg frei für einen Rückzug der Initiative. Der Versuch einer zu diesem Zweck eingesetzten Sub-Kommission – im Gegenzug zum Rückzug der Initiative – noch Verbesserungen der entsprechenden Artikel anzubieten hat interessante Diskussionen gebracht. Dennoch ist der Versuch gescheitert.
- Dies ist auch einsichtig: aus Sicht der Initianten lässt jedes strenge aber doch differenzierte und differenzierende System für psychisch kranke wie so genannte psychisch gesunde Straftäter von Strafverbüßung und/oder Verwahrung mit oder ohne Therapie die Möglichkeit einer Fehlbeurteilung noch offen. Eine hundertprozentige Sicherheit ergibt sich letztlich nicht einmal mit dem Vorschlag der Initianten, auf so genannte neue wissenschaftliche

Erkenntnisse abzustellen, die eine Therapierbarkeit der Täter als machbar erscheinen lassen würden. Hier liegt auch ein wesentlicher Fehlschluss der Initianten: Nicht die mangelnde Therapierbarkeit an sich darf Anlass für eine Verwahrung sein, sondern die besondere und extreme Gefährlichkeit der Täter vor der die Gesellschaft nur durch Verwahrung geschützt werden kann.

- Nach dem Scheitern unserer «Mission» in der Sub-Kommission werden wir im Abstimmungskampf anlässlich der Verwahrungsinitiative Stimmbürger und Stimmbürgerinnen davon überzeugen müssen, dass die vorgeschlagene Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches der Gesellschaft diejenige Sicherheit bringt, die sie nötig hat, ohne aber gleichzeitig den Täterschutz vollends auszublenden.
- Diese Auseinandersetzung im Abstimmungskampf gegen die Initiative wird wohl im Jahr 2003 stattfinden, im Wahljahr also, wo der politische Diskurs noch ruppiger und plakativer geführt werden dürfte als üblich. Auch aus dieser Sicht sind entschieden alle Versuche abzuwehren, die darauf abzielen, die bereits mit dem Bundesrat und Ständerat gefundene Einigung bezüglich der lebenslangen Verwahrung auch von so genannten psychisch gesunden Tätern wieder neu aufzuweichen.

*Dilemma 3: Bestehen rechtliche Möglichkeiten, um die als «Zeitbombe» festgestellten noch einsitzenden Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafen nachträglich noch zu verwahren?*

Auch für diese Frage versuchten wir in der erwähnten Sub-Kommission eine Regelung zu finden. Das Problem besteht darin, dass nach derzeit gültigem Strafrecht in der Vergangenheit fanatische Überzeugungstäter, Sexualverbrecher oder professionelle Killer als Ersttäter bzw. psychisch nicht abnorme Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, aber keine Verwahrung ausgesprochen werden

konnte. Sie müssen daher nach verbüsst Strafe entlassen werden. *De lege ferenda* wären sie nach verbüsst Haftstrafe in die Verwahrung zu überführen. Erste Abklärungen unter den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren haben ergeben, dass in den nächsten 8 Jahren etwa 20–25 Straftäter, bei denen mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit zu rechnen ist, entlassen werden. Die Sub-Kommission hat versucht Lösungen zu finden, welche die nachträgliche Anordnung der Verwahrung zulassen würde. Sie ist indessen zur Einsicht gelangt, dass sich die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung für diese Straftäter sowohl aus rechtsstaatlichen Überlegungen wie auch aus übergeordnetem Recht gemäss der EMRK verbietet. Lassen Sie mich kurz die Gründe dafür auflisten, warum eine nachträgliche Anordnung der Verwahrung abgelehnt werden muss:

- Da die Verwahrung nicht anlässlich des rechtskräftigen Urteils ausgesprochen wurde, bedeutet eine nachträgliche Anordnung eine nachträgliche Korrektur des Urteils. Dies verletzt den Grundsatz «ne bis in idem», der nicht nur eine *zweimalige Verurteilung*, sondern auch eine *zweimalige Beurteilung* für dieselbe Tat verbietet.
- Auch der Versuch, mittels einer Revision zu einer Neubeurteilung des Täters zu kommen, hilft hier nicht weiter. Eine Revision setzt nämlich voraus, dass sich seit dem Zeitpunkt der Verurteilung damals nicht bekannte oder erkennbare neue Tatsachen ergeben hätten. Nun handelt es sich aber bei der Erkennung auf Gefährlichkeit eines Täters nicht um eine Tatsache, sondern vielmehr um eine wertende Zuschreibung: das Gericht stellt die Gefährlichkeit nicht fest, es schreibt sie einem Täter zu. Wenn das urteilende Gericht dem Täter diese besondere Gefährlichkeit nicht zuschreibt, so heisst das nicht, dass diese nicht bestanden hätte. Es heisst aber, dass z.B. ein anders zusammengesetztes Gericht zu einer andern Wertung mit andern (härteren) Straffolgen hätte kommen können. Wollte man indessen eine Revision auch für Nicht-Tatsachen zulassen, wäre aus Sicht des Täters das ihn treffende Urteil der (beliebigen) Neubeurteilung zugänglich – je

nach Zeitgeist und Zusammensetzung des Gerichtes. Diese zweite Be- und neue Verurteilung ist denn auch gemäss Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK untersagt – sogar in Zeiten des Notstandes.

- Der Straftäter wird auch eine Sicherungsverwahrung als eine (zusätzliche) Strafe empfinden, mit der er nicht rechnen musste und wollte. Ob diese nachträglich angeordnete Verwahrung als Massnahme qualifiziert wird, ist für ihn subjektiv unerheblich, für ihn bedeutet sie jedenfalls einen massiven Eingriff in sein Grundrecht auf persönliche Freiheit.
- Eine extra neu zu schaffende Übergangsregelung im revidierten Strafgesetz – allenfalls als Dringlichkeitsrecht – würde das Verbot der Rückwirkung für strengeres Recht missachten.
- Letztlich verbietet auch die EMRK als übergeordnetes Recht in Art. 5 Ziff. 1 einen Freiheitsentzug zur Verhinderung von zukünftigen Taten im Sinne einer Präventivhaft.

Auch der Ausweg über den fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) kommt nicht in Frage, da dieser ausdrücklich den Schutz der betroffenen geisteskranken Person selber und nur indirekt den der Gesellschaft bezweckt. Zudem darf das Zivilrecht nicht zu polizeilichen Zwecken missbraucht werden. Weiter geht es bei der gefährlichen Zielgruppe, die in den nächsten 8 Jahren in die Freiheit entlassen wird, gerade um so genannte psychisch gesunde Straftäter, die Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 heute ins Recht fasst. Eine Ausweitung des FFE auf so genannte «Zeitbomben-Täter» ist daher auf jeden Fall abzulehnen. Zu diskutieren bleiben daher aus rechtsstaatlichen Überlegungen einzig die Möglichkeiten z.B. der Beschränkung der Bewegungsfreiheit durch Zuweisung des Wohnsitzes oder technische Mittel der Überwachung. Diese vermögen jedoch nie die gleiche Sicherheit zu geben wie eine zum Zeitpunkt der Verurteilung ausgesprochene Verwahrung, die im Anschluss an die Haftstrafe zu vollziehen wäre.

### 3 Schluss: Der Stand der Gesetzgebung im Juli 2002

Zum Zeitpunkt als ich für diesen Beitrag angefragt wurde, war ich davon überzeugt, dass heute – also 12 Monate später – die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches abgeschlossen wäre. Meine persönliche Prognose ist indessen falsch: wir stehen immer noch in der ersten Phase der Differenzbereinigung. Das Plenum des Nationalrates wird in der Herbst-Session darüber zu entscheiden haben, wie sie mit den im Zusammenhang mit der Verwahrung beschlossenen Differenzen zum Ständerat umgehen wird. Dabei sind nicht nur die strafpolitischen, sondern auch die mit der so genannten Verwahrungsinitiative gestellten gesellschaftspolitischen Forderungen zu beachten. Ebenso dürfen wir das besondere Problem der so genannten «tickenden Zeitbomben» nicht ausblenden.

- Mir persönlich ist es ein Anliegen, dass wir uns in dieser Differenz-Diskussion nicht vom Zeitgeist des Wahl- und/oder Abstimmungskampfes beeinflussen lassen, sondern den bisher gefahrenen Kompromiss bei der Neubestimmung des Ausgleichs zwischen Täter- und Opferschutz weiter verfolgen. Die Möglichkeit der Verwahrung auch der so genannten psychisch gesunden Ersttäter nach umfassender «Meta-Analyse» und die Neu-Beurteilung ihrer Therapiefähigkeit nach verbüsst Haftstrafe vor Einweisung in die Verwahrung anerkennt die Wandlungsmöglichkeit und wirkt einer menschenverachtenden «ewigen» Aburteilung des Straftäters entgegen.
- Zudem lässt auch erst ein Behandlungsangebot bzw. eine erfolgte Behandlung Aussagen über den Täter zu. Dank einer in der Verwahrung alle zwei Jahre zu überprüfenden Therapiefähigkeit kann der Täter auch immer den Gegenbeweis antreten, dass er nicht gefährlich ist. Erst diese Möglichkeit eröffnet letztlich dem Verwahrten die Aussicht auf Entlassung und führt damit zur praktischen Konkordanz zwischen Täter- und Opferschutz.